



Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung zur Medienbildung in der außerschulischen Jugendbildung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers fördert das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales in den Jahren 2026 und 2027 bis zu zehn modellhafte Vorhaben zur Medienbildung in der außerschulischen Jugendbildung.

Der Förderung der Medienkompetenz von jungen Menschen kommt eine große Bedeutung zu. Insbesondere die sozialen Medien und deren intensive Nutzung durch Jugendliche rufen neue Herausforderungen an die Medienkompetenz und an deren Förderung hervor. Die außerschulische Jugendbildung ist hier gefordert, neue Angebote zu entwickeln und vorzuhalten, mit denen Kinder und Jugendliche einen sicheren, eigenverantwortlichen Umgang mit den digitalen Medien lernen.

Fördergegenstand

Gefördert werden:

- die konkrete Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit mit medienpädagogischem Schwerpunkt oder
- Vorhaben zur Entwicklung von Konzepten zur (künftigen) Umsetzung von Angeboten zum Thema Medienbildung oder
- Fortbildungen oder Fachveranstaltungen zum Thema Medienbildung

Was wird gefördert? - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung. Sie beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 12.1 Maßnahmenförderungsrichtlinie). Besteht ein prozentual höherer Zuschussbedarf ist dies im Antrag besonders zu begründen.

Insgesamt stehen für die Förderung 110.000 Euro zur Verfügung (50.000 Euro für 2026, 60.000 Euro für 2027). Es ist möglich, sowohl Projekte zu beantragen, die sich über beide Jahre erstrecken, als auch Projekte, die nur in einem Jahr stattfinden. Es wird die Förderung von insgesamt bis zu zehn Projekten angestrebt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle unmittelbar durch das Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben für Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen oder Abordnungen sind zuwendungsfähig.



Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachausgaben für bestehendes Personal.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (kommunale Träger, freie Träger der Jugendhilfe, Vereine, Institute), die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellen können,
- die über ein Schutzkonzept von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt verfügen, soweit in dem geplanten Projekt unmittelbare mit jungen Menschen gearbeitet wird (siehe auch Antragsverfahren).

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.

Der Träger verpflichtet sich zudem, an mindestens einem Austausch-/Netzwerktreffen zum Thema im Förderzeitraum teilzunehmen.

Zeitraum der Durchführung, Beginn des Projektes

Projektbeginn ist frühestens der 01.06.2026 und es können Projekte mit einer Laufzeit längstens bis 31.12.2027 gefördert werden.

Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Projektbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines rechtlich bindenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, der in direktem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt (Zuwendungszweck) steht.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort per E-Mail eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 31.03.2026.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. Finanzierungsplanung: aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit einer



Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung (getrennt nach Förderjahren). Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Finanzierungsplan und legt fest, welche Einnahmen und Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

3. Projektbeschreibung anhand beigefügtem Raster
4. Schutzkonzept des Trägers zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, soweit in dem geplanten Projekt unmittelbar mit jungen Menschen gearbeitet wird.
5. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt ist.

Auswahlverfahren

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wählt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus den eingehenden Projektvorschlägen förderwürdige Anträge aus, die in den Jahren 2026 und 2027 realisiert werden können. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Maßnahmenförderungsrichtlinie (MFR) in der jeweils geltenden Fassung. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu erklären.



Nachweis der Verwendung

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Diese sind dem Zuwendungsgeber nach Projektende vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Ihre Anträge richten Sie an:

Bitte reichen Sie Ihre Anträge ausschließlich digital bis zum 31.03.2026 ein, per E-Mail an jugend@hsm.hessen.de

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Anne Moll, Tel.: 0611/3219-3068

Kerstin Vögtle, Tel.: 0611/3219-2473